



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et
des constructions DAEC
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09
www.fr.ch/daec

—
Unser Zeichen: KI

Freiburg, 14. August 2014

Vorprüfung Regionaler Richtplan Seebezirk Gesamtgutachten

Der Verband der Gemeinden des Seebezirks hat den neuen regionalen Richtplan (RegRP) Anfang Februar 2014 beim Kanton Freiburg zur Vorprüfung eingereicht. Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) hat die betroffenen Amtsstellen und Organe zur Stellungnahme eingeladen und diese, soweit sie vorliegen, im vorliegenden Gesamtgutachten zusammengefasst und wo nötig kommentiert.

Gemäss Art. 28f. RPBG enthält ein regionaler Richtplan die Strategie der zukünftigen Raumentwicklung einer Region und dient dazu, den betroffenen Gemeinden die konkrete Umsetzung zu erleichtern sowie jene Bereiche aufzuzeigen, welche eine Abstimmung mit Nachbargemeinden und dem Kanton erfordern. Gleichzeitig wird mit dem regionalen Richtplan die Aufgabenteilung zwischen der Region und den Gemeinden festgesetzt.

Die Prüfung des RegRP hat ergeben, dass Inhalte und Massnahmen mit Zielen und Vorgaben des Kantons übereinstimmen. Das gesamte Dokument wurde umfassend, sorgfältig und detailliert erarbeitet und entspricht aus unserer Sicht den hochgesteckten Zielen. Auch hat die Region verschiedene Grundlagenstudien im Vorfeld erarbeiten lassen, welche als Grundlage für den RegRP dienen. Positiv hervorzuheben ist zudem auch die sehr konstruktive Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Behörden, den Gemeinden und der Region.

Wir empfehlen gewisse inhaltliche sowie formelle Änderungen vorzunehmen, um dem Dokument die geforderte Konsistenz und Verbindlichkeit zu geben, welche für die Umsetzung des RegRP notwendig sein wird. Diese betreffen unter anderem die bessere Abgrenzung der behördenverbindlichen Teile des Richtplantextes (Teil A) von jenen Teilen der Erläuterungen.

Damit steht dem positiven Gesamtgutachten für den regionalen Richtplan des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks nichts mehr im Wege.

1. Verfahren

Empfang des Dossiers durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Das vorliegende Dossier des regionalen Richtplans RegRP wurde der RUBD Anfang Februar 2014 zur Vorprüfung an die kantonalen Fachstellen eingereicht.

Zusammensetzung des Dossiers

Der RegRP gliedert sich in folgende Teile:

- > Teil A, Raumkonzept, Massnahmen und Synthesekarte (behördenverbindlich)

- > Teil B, Erläuterungen (nicht-behördenverbindlich)
- > Teil C, Ergänzende regionale Studien (nicht-behördenverbindlich)
- > Teil D, Grundlagen (nicht-behördenverbindlich)

Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe

Der Kanton überprüft den RegRP auf die Kohärenz seiner Zielsetzung, Inhalte und Verbindlichkeiten sowie auf die Abstimmung mit der übergeordneten Kantonsplanung. Folgende Amtsstellen und Organe haben Stellung genommen:

- > Amt für Kulturgüter (KGA), 3. März 2014
- > Amt für Archäologie (SAEF), 11. März 2014
- > Amt für Energie (AfE), 10. März 2014
- > Wirtschaftsförderung, 10. März 2014
- > Amt für Landwirtschaft (LwA), 27. Februar 2014
- > Tiefbauamt - Sektion Gewässer (TBA), 10. März 2014
- > Amt für Mobilität (MobA), 11. März 2014
- > Amt für Umwelt (AfU), 12. März 2014
- > Amt für Natur und Landschaft (ANL), 21. März 2014
- > Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA), 10. März 2014
- > Finanzverwaltung (FinV), 6. März 2014
- > Freiburger Tourismusverband, 25. März 2014
- > Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD), 11. März 2014
- > Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), 12. März 2014
- > Volkswirtschaftsdirektion (VWD), 28. Februar 2014
- > Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD), 3. März 2014
- > Bau- und Rauplanungsamt (BRPA), 10. Juni 2014
- > Amt für Gemeinden und Raupordnung des Kantons Bern, 19. März 2014

Eine Kopie aller Stellungnahmen wird im Anhang mitgeliefert. Der „Service du développement territorial du canton de Vaud“ konnte die Stellungnahme nicht innert der geplanten Frist einreichen. Allfällige Bemerkungen werden direkt dem Gemeindeverband des Seebezirks zugesendet.

2. Gutachten der Rauplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Der regionale Richtplan des Verbandes der Gemeinden des Seebezirks (RegRP) ist das Instrument, welches die zukünftige räumliche Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, der Region und dem Kanton in hohem Ausmass bestimmen wird. Gleichzeitig zeigt der Richtplan auf, welche Konsequenzen auf die kommunalen Ortsplanungen zukommen und welche Aufgabenteilung und Verfahren für die Umsetzung seiner Massnahmen geplant sind.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Erarbeitung und Koordination eines solchen Richtplanes für alle Beteiligten und die involvierten Gemeinden einen beträchtlichen Aufwand nach sich zieht. Das Dossier wurde mit zahlreichen Grundlagenstudien im Vorfeld der Erarbeitung des

RegRP ergänzt, so dass eine umfangreiche Gesamtschau der räumlichen Sachbereiche des Seebezirks möglich ist.

Methode und Kriterien der Prüfung des RegRP

Der RegRP wurde unter dem Gesichtspunkte der Sachthemen der einzelnen kantonalen Fachstellen geprüft. Das vorliegende Dokument gibt wichtige Kritikpunkte und Anregungen wieder, welche die kantonalen Amtsstellen und Organe aufgeführt haben. Das Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) hat eine Interessensabwägung dieser Bemerkungen gemacht sowie die minimalen Kriterien zur regionalen Richtplanung geprüft und daraus den vorliegenden Synthesebericht erstellt.

Die „Arbeitshilfe für die Regionalplanung“ legt dabei fest, was ein regionaler Richtplan zu erfüllen hat:

- > Ziele der Region für ihre räumliche Entwicklung festlegen;
- > Mindestinhalt der zu bearbeitenden Sachthemen (Siedlung, Verkehr, Umwelt) sowie die Elemente, welche eine Koordination zwischen diesen Kapiteln ermöglichen;
- > Vorschlag für ein konkretes Arbeitsprogramm, welches auch den zeitlichen Rahmen vorgibt;
- > Vorgaben zum Aufbau und Grundstruktur des Dokumentes, damit fehlende Elemente problemlos hinzugefügt werden können.

Kommentar zu Bemerkungen und Bedingungen der konsultierten Amtsstellen und Organe

In einigen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen wurde kritisiert, dass gewisse Sachthemen im RegRP nicht behandelt worden sind. Das BRPA verweist darauf, dass diese Themen in der regionalen Richtplanung nicht zwingend umzusetzen sind, sondern auf Stufe der Ortsplanungen der Gemeinde berücksichtigt werden können:

- > Festlegung des notwendigen Raumes für die Fliessgewässer und den Hochwasserschutz;
- > Umsetzung der Prinzipien des Kulturgüterschutzes im kantonalen Richtplan;
- > Umsetzung des Schutzes des archäologischen Erbes im kantonalen Richtplan.

2.1. Inhalt des regionalen Richtplans

Generelles Ziel der Regionalplanung ist es, die für die Region relevanten und zentralen Themen zu erkennen und mit angemessenem Aufwand zu bearbeiten. Ein zentraler Grundsatz ist dabei die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung auf die Umwelt (Art. 29 RPBG). Zwingend sind dabei drei Sachbereiche zu behandeln: Besiedlung, Mobilität und Umwelt. Zusätzlich haben die Gemeinden mit Seeanstoss eine entsprechende Seeuferplanung zu erarbeiten.

Wir weisen darauf hin, dass die Region selber darüber befinden kann, welche zusätzlichen Themen sie behandeln will (z.B. wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Natur oder Waldplanung) und wie die Aufgabenteilung zwischen der Region und den betroffenen Gemeinden aussehen soll. In Absprache mit dem BRPA kann auch auf Inhalte verzichtet werden, da die „Arbeitshilfe Regionalplanung“ keine Richtlinie ist.

Im vorliegenden RegRP werden neben den obligatorischen Themen Siedlung, Verkehr sowie Abstimmung der Massnahmen mit der Umwelt auch weitere ausgewählte Themen aus Energie, Natur und Landschaft bearbeiten. Dabei werden eine globale Vision der Probleme und der aktuellen Situation, eine entsprechende räumliche Strategie und anschliessend die Umsetzungsmassnahmen konkret definiert, welche die zukünftige raumplanerische Vision der Region aufzeigen soll. Damit entspricht der RegRP generell den inhaltlichen Anforderungen.

Empfehlung

- > Ergänzen mit einem Unterkapitel „Umweltauswirkungen“, in welchem die Themen Luftreinhaltung und Lärmschutz eingehender behandelt werden. Dazu gehört ein kurzer Beschrieb der aktuellen Situation in der Luft- und Lärmbelastung, das Abschätzen der (positiven) Auswirkungen der geplanten Massnahmen auf die Umwelt-, Lebens- und Standortqualität der Region (Verbesserung der Luft- und Lärmqualität, Wohnqualität, Zerschneidung der Dörfer u.a.) sowie ein Hinweis auf die stufengerechte Abstimmung dieser Massnahmen (Ortsplanung, Kantonsplanung);
- > Aktualisieren des Themenbereichs „Landschaftsschutz“, welcher in der letzten Revision des regionalen Richtplan 2004 behandelt worden, aber seither nicht weiterentwickelt worden ist.

2.2. Verbindlichkeit

Die Arbeitshilfe für die Regionalplanung sieht eine klare Trennung vor zwischen dem verbindlichen Teil und dessen Inhalt (Richtplankarte, Richtplankarte) sowie dem Erläuterungsbericht, welcher das Verständnis des Richtplanes erleichtern soll. Der verbindliche Teil enthält ein Minimum an Inhalten, welche mehr als Absichten darstellen und die Aufgabenverteilung zwischen der Region und den Gemeinden sowie die Umsetzung der Massnahmen verbindlich vorgibt.

Im RegRP ist die Abgrenzung zwischen den beiden Teilen nicht immer klar ersichtlich. Wir empfehlen, die Verbindlichkeit der einzelnen Teile mit dem BRPA zu diskutieren, um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen. Allenfalls können die verbindlichen Teile grafisch separat hervorgehoben oder aber Teile davon in den erläuternden Bericht verlagert werden.

Zudem sollte der verbindliche Richtplanteil übersichtlicher in vier Hauptkapitel unterteilt werden (Siedlung und Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, ländlicher Raum und Natur sowie Umwelt) und jedes Kapitel anhand einer klar festgelegten Methodik behandelt werden (siehe dazu Arbeitshilfe für die Regionalplanung, Kap. 3). Dazu ist das Kapitel 2 – Raumkonzept umzustrukturieren und gewisse nicht-verbindliche Teile in den erläuternden Bericht zu verlagern.

Empfehlung

- > Behördenverbindliche Teile sind klarer als solche zu markieren und vom erläuternden Inhalt abzugrenzen. Umstrukturierung des Kapitels „Raumkonzept“;
- > Einfügen eines grafischen Schemas am Anfang des Dokumentes, welches die Gesamtstruktur des Gesamtdossiers klarer präsentiert;
- > Aufteilen des verbindlichen Teils (Teil A) in vier Sachbereiche gemäss Arbeitshilfe für die Regionalplanung (Siedlung und Infrastruktur, Verkehr und Mobilität, ländlicher Raum und Natur, Umwelt) und evtl. anhand der dort festgelegten Methodik behandeln (Problemstellung, Ziele und Grundsätze, Aufgabenverteilung, Umsetzung);
- > Aufteilen des verbindlichen Teil A in eine „strategische“ Komponente (Raumkonzept oder Raumprojekt) und einen „operationellen“ bzw. umsetzungsorientiertem Teil (Grundsätze für die Umsetzung bzw. Massnahmen).

Kostenbeteiligung des Kantons

Die Kostenfrage bei der Umsetzung der Massnahmen aus dem RegRP bleibt weiterhin offen. Die Finanzverwaltung FinV geht davon aus, dass die Kosten zwischen den verschiedenen Partnern auf der Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten

jedes einzelnen Akteurs aufgeteilt werden. Der Kanton wird keine ausserordentliche Beteiligung dazu machen, ausser in jenen Bereichen, welche bereits gesetzlich vorgeschrieben sind.

Empfehlung

- > Kurzer Hinweis auf die generelle Finanzierungsfrage im RegRP und die Rolle des Kantons;
- > Text ergänzen mit: Für die Entwicklung des strategischen Sektors Löwenberg wird die Aussage („Es wird davon ausgegangen, dass der Kanton einen wesentlichen Anteil an den Planungskosten übernimmt“ (Massnahmenblatt 5) vom Kanton nur unter dem Vorbehalt akzeptiert, dass die konkrete Umsetzung abschliessend geklärt wird (welche Massnahmen werden unter welchen gesetzlichen Grundlagen finanziert werden?).

2.3. Siedlungsstruktur

Wir sind mit der von der Region vorgeschlagene Siedlungsstruktur und können dieser vollumfänglich zustimmen. Die Gemeinden der neue interkommunalen Zentren haben in einem gemeinsamen kommunalen Richtplan die Art der Bodennutzung auszuweisen. Zusätzlich erhalten sie gemäss dem kantonalen Richtplan eigentlich einen für die Besiedlung höheren Faktor für die Bemessung der Bauzonengrösse erhalten (Faktor 1.4). Dieser Faktor gilt für die Gesamtheit der das neue Zentrum bildenden Gemeinden, nicht für jede einzelne Gemeinde.

Zu beachten sind jedoch die seit 1. Mai 2014 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen des revidierten Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sowie der Raumplanungsverordnung (RPV). De facto gilt damit im Kanton ein Bauzonenstopp (Moratorium). Einzonungen sind nur noch unter gewissen Umständen möglich (bei gleichwertiger Auszonung an einem anderen Ort). Dies ist bei allen Massnahmen im RegRP, insbesondere auch bei der Dimensionierung der Bau- und Arbeitszonen in zu beachten und gilt in dem Sinne auch für die zukünftige Wohn- und Arbeitsplatzentwicklung im Seebezirk. Diese Bestimmungen werden bis zur Genehmigung des neuen kantonalen Richtplans durch den Bundesrat voraussichtlich im Jahre 2019 anwendbar sein.

Wir verweisen auf das ausführliche Gutachten des BRPA.

Empfehlung

- > Überprüfen der Abgrenzungskriterien für die interkommunalen Zentren gemäss den Kriterien im kantonalen Richtplan, insbesondere Gurmels;
- > Ergänzen mit geplanten regionalen Infrastrukturen und Funktionen (Schulen, Ausbildung, Sportanlagen etc.) sowie grossen Verkehrserzeugern (Einkaufs- und Freizeitzentren);
- > Text ergänzen mit Hinweisen auf das teilrevidierte Bundesgesetz über die Raumplanung RPG und die damit neu geltenden Grundsätzen in der Siedlungsentwicklung (Innenentwicklung, Verdichtung, Dorferneuerung);
- > Ergänzen mit einem Zusatz zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) und den Anforderungen des kantonalen Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf Bauzonen;
- > Ergänzen mit einer Übersicht der verfügbaren Baulandreserven der Region, der interkommunalen Zentren sowie der in den letzten 15 Jahren überbauten Flächen sowie Abschätzung des Bauzonenbedarfs nach dem Kriterium bzw. Faktor des kantonalen Richtplanes;
- > Abgleichen der Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung und Baulandreserven bzw. -bedarf mit den neusten Zahlen des Kantons Freiburg (Service de la statistique SSTAT, 17 juin 2013).

2.4. Arbeitszonen von regionaler Bedeutung

Die Gutachten von BRPA und MobA weisen auf die Problematik der neuen Arbeitszonen von regionaler Bedeutung hin. Auch die Wirtschaftsförderung des Kantons (WIF) ist mit der Schaffung einer neuen Kategorie von Arbeitszonen nicht einverstanden. Obwohl die Ansiedlung von mehrwertgenerierenden Aktivitäten und Arbeitsplätzen löblich ist, wird kritisiert, dass diese Zonen eine Verdoppelung und damit eine Konkurrenz zum strategischen Sektoren Löwenberg sowie den bestehenden Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung darstellen, welche genau diese Aktivitäten fördern wollen. Die geografische Nähe dieser Zonen sowie diese Konkurrenzsituation um die Ansiedlung von Betrieben zu den bestehenden Arbeitszonen des Kantons, sprechen dagegen.

Der Kanton sieht es zudem als wichtiger an, die bestehenden Arbeitszonen genügend zu erhalten, um die Bedürfnisse für Gewerbeunternehmen zu erfüllen, welche sich im Seebezirk ansiedeln wollen sowie von lokalen Firmen, welche sich entwickeln und damit umsiedeln möchten.

Aus technischer Sicht unterscheiden sich die Kriterien zur Abgrenzung von Arbeitszonen von regionaler Bedeutung nur gering von jenen von kantonaler Bedeutung (gemäss kantonalem Richtplan).

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Region Überlegungen zur Schaffung von interkommunalen Arbeitszonen macht, in deren Rahmen sich ein Teil oder alle betroffenen Gemeinden an den Erschliessungskosten und evtl. auch am Landerwerb beteiligen und die boden- und steuerrechtlichen Einnahmen teilen. Eine solche Überlegung ist vor allem aber in Hinblick auf den (bestehenden) strategischen Sektor Löwenberg sinnvoll.

Zudem ist die Dimensionierung der bestehenden Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung zu überprüfen und sowohl mit der kantonalen Planung als auch mit den Ortsplanungen abzustimmen. Der aktualisierte kantonale Sachplan der Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung wird dabei als Grundlage für die zulässigen Flächen für den strategischen Sektor und die Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung dienen.

Wir verweisen auf die weiteren Ausführungen in den Gutachten von BRPA, MobA und WIF.

Empfehlung

- > Überprüfen der Bestimmungen und Dimensionierung von Arbeitszonen kantonaler Bedeutung mit dem aktualisierten Sachplan des Kantons;
- > Streichen bzw. überprüfen der Kriterien für die Arbeitszonen von regionaler Bedeutung, insbesondere auch die Erfüllung der Bedingungen zur verkehrlichen Erschliessung;
- > Überprüfen bzw. Streichen von Gurmels als Arbeitszone regionaler Bedeutung;
- > Festlegen von Prioritäten in der Entwicklung der bestehenden Arbeitszonen (1. Priorität ist Löwenberg, 2. Arbeitszonen von kantonaler Bedeutung);
- > Definieren der erwünschten anzusiedelnden Sektoren und Betriebe in den Arbeitszonen sowie Aufzeigen der Etappierung der Entwicklung aus regionaler Sicht;
- > Ergänzen mit klaren Vorgaben und Massnahmen für die Umsetzung in den Ortsplanungen.

2.5. Verkehr

Das Amt für Mobilität (MobA) äussert sich detailliert zu den geplanten Massnahmen im öffentlichen Verkehr und motorisierten Individualverkehr der Region. Wir halten fest, dass die

Analysen zum Verkehr und der Mobilität im RegRP umfassend und sorgfältig erarbeitet worden sind. Auch die Ziele und Strategie sowie die Massnahmen sind aufeinander abgestimmt.

Die Kompetenz und Verbindlichkeit vieler Massnahmen (z.B. Umfahrungsstrassen) liegt aber nicht bei der Region, sondern beim Kanton und seinem aktualisierten kantonalen Verkehrsplan (2014). Dies ist im RegRP gebührend zu berücksichtigen, insbesondere in den Handlungslinien und Massnahmen.

Arbeitszonen von kantonaler und regionaler Bedeutung

Die Erschliessungsgüte E für die geplanten Arbeitszonen von regionaler Bedeutung und Sektoren sind für die Ansiedlung touristischer und Freizeitanlagen zu überprüfen: Projekte mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 1000 Fahrten täglich benötigen die Güteklasse D (kantonaler Verkehrsplan). Im globalen Verkehrskonzept der Region (Studie C2) zeigt sich auch, dass diese Schwelle in diesen Zonen klar überschritten wird.

Das Konzept der Arbeitszonen von regionaler Bedeutung ist an diese Bedingungen anzupassen und zu überarbeiten. Insbesondere die geplante Zone in Gurmels ist nochmals zu prüfen.

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf die Stellungnahme des MobA und BRPA.

Öffentlicher Verkehr

Die Analyse der Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr ist gemäss Gutachten des MobA soweit zu ergänzen, dass auch die bestehende Planung des Kantons wie RER Fribourg/Freiburg 2018 berücksichtigt wird („ÖV Haltestellenkategorien“).

Der Kanton äussert auch seine Bedenken, die Harmonisierung der Tarifverbunde Frimobil und Libero weiterzutreiben. Diese Textteile sind „für den Kanton nicht-verbindlich“ zu kennzeichnen.

Multimodaler Verkehr

Es besteht bereits eine Arbeitsgruppe im Rahmen der 2. Etappe RER Freiburg/Fribourg, welche das gesamte Netz und dessen Infrastrukturen evaluiert (Park+Ride, Bike+Ride). Die Bahnhöfe Murten, Kerzers und Sugiez sind darin inbegriffen.

Motorisierter Individualverkehr

Die Planung von Umfahrungsstrassen ist abhängig vom Kanton und seiner eigenen Verkehrsplanung. Somit werden die von der Region vorgeschlagenen Projekte vom Kanton als Anträge zur Kenntnis genommen. Sie sind aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig und deshalb auch als nicht-verbindlich für die kantonalen Behörden zu betrachten. Dies ist im Text und der Synthesekarte (Legende) entsprechend zu kennzeichnen.

Der Kanton hat vor kurzem fünf Umfahrungsprojekte im Seebezirk analysiert: Burg-Löwenberg, Salvenach, Courtepin, Courgevoux, Kerzers (2 Varianten). Dies ist im RegRP zu erwähnen.

Die Moosstrasse bleibt weiterhin eine kantonale Achse. Die Texte und Teile im Dokument (Massnahmenblätter), welche auf die T10 verweisen, sind anzupassen bzw. zu entfernen.

Zudem empfiehlt das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, einen Hinweis auf die Koordination mit der Regionalkonferenz Biel-Seeland in Bezug auf den Ausbau der T10 im Massnahmenblatt 12 aufzunehmen.

Langsamverkehr

Der kantonale Sachplan Veloverkehr ist zur Zeit in Revision und erste Resultate wurden bereits zur Konsultation versendet. Der Gemeindeverband Seebezirk hat noch die Möglichkeit, im RegRP fehlende Verbindungen zu integrieren. Diese können aber von der kantonalen Planung nicht mehr berücksichtigt werden. Gemäss kantonalem Richtplan kann die Region zudem Wanderwegnetze vorschlagen, um die interkommunalen Verbindungen zu verbessern (in Zusammenarbeit mit FTV und MobA).

Wir verweisen auf detaillierten Informationen im Gutachten von MobA und FTV.

Empfehlung

- > Inhalt ergänzen gemäss obenstehenden Bemerkungen;
- > Ergänzen mit den geplanten Standorte von grossen Verkehrserzeugern (soweit bekannt);
- > Text und Massnahmenblätter soweit ergänzen, dass die geplanten Massnahmen im Bereich Verkehr als Anträge an den Kanton zu betrachten sind. Die kantonalen Behörden werden diese soweit als möglich bei ihrer Verkehrsplanung berücksichtigen. Sie sind als nicht-verbindlich für den Kanton zu bezeichnen.

2.6. Umwelt

Luftreinhaltung

Die geplante Strategie und Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr werden einen direkten Einfluss auf die Umweltqualität (Lärmschutz, Luftschadstoffemissionen) haben. Insbesondere verkehr-intensive Anlagen (Einkaufszentren, Fachmärkte etc.) in Arbeitszonen können zu verkehrlichen Kapazitätsengproblemen sowie schwerwiegenden Auswirkungen in den Bereichen Luftreinhaltung und Lärmschutz führen.

Das Amt für Umwelt (AfU) weist daraufhin, dass der kantonale Massnahmenplan Luftreinhaltung (Oktober 2007) sowie der kantonale Verkehrsplan klare Anforderungen dazu definieren (Verkehrsstudie spätestens in der Ortsplanung, Nutzungsart und -intensität definieren etc.). Diese sind so früh als möglich, auch bei der Festlegung der Arbeitszonen, abzuklären.

Abfallentsorgung

Wir verweisen auf die Stellungnahme des AfU.

Grundwasser und Trinkwasserversorgung

Das AfU moniert, dass die Trinkwasserversorgung in der regionalen Planung und v.a. der Wasserverbrauch stärker hervorzuheben ist. Diese bedingen direkt die zukünftige Entwicklung der Region. Aus diesem Grund sind die potentiell nutzbaren Grundwasservorkommen einzubeziehen sowie der mögliche Ausbau und Erweiterungen der Infrastruktur für eine nachhaltige Trinkwasserversorgung zu garantieren. Eine gemeinsame Beurteilung der Qualität und möglichen Konflikten mit den Wasserversorgern wird sehr begrüsst.

Siedlungsentwässerung: Die bestehenden GEP sind zu respektieren.

Erdgas-Hochleitung und belastete Standorte: Die vorgesehene regionale Arbeitszone Bas-Vully befindet sich im Einflussbereich der Erdgas-Hochdruckleitung. Auch besteht gemäss aktuellem Kataster für belastete Standorte des Kantons dort ein zu beachtender Standort. Dies ist sowohl bei der Planung wie auch im Rahmen der Baubewilligung dieser Zone zu beachten.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des kantonalen Amtes für Umwelt (SEn).

2.7. Natur, Landschaft und Umwelt

Dieser Themenbereich wurde bereits 2004 im Rahmen der Teilrevision des regionalen Richtplans des Seebezirks bearbeitet. Das zuständige Amt weist darauf hin, dass die Ergebnisse von 2004, v.a. aber die damals vorgeschlagenen Massnahmen im RegRP erwähnt werden sollen. Da die Studie bereits 10 Jahre alt ist, wäre zudem eine kritische Überarbeitung der darin gemachten Aussagen (aktuelle Situation, Bedürfnisse, Ziele und Massnahmen) angebracht. Als Minimum sind die prioritär zu bearbeitenden Vorranggebieten auf regionaler Ebene und die entsprechenden LEK zumindest in der Planung zu berücksichtigen. Das BRPA weist daraufhin, dass die damals festgelegten Arbeitsschwerpunkte im Biotop- und Artenschutz sind im den neuen Richtplan aufgenommen worden sind und entsprechende Massnahmen sowohl im Richtplantext wie auch im separaten Massnahmenblatt 19 detailliert beschrieben werden.

Die aktuellen Flussrevitalisierungsprojekte (z.B. im Kanal Grand-Marais) sind im Rahmen der regionalen Planung zu beachten, um so grössere Konflikte mit der Bodennutzung (Schutz des notwendigen Gewässerraums) abzuwenden oder aber potentielle Konflikte soweit zu signalisieren, dass diese auf Stufe Ortsplanung zu lösen sind. Es ist zudem sinnvoll, diese zusammen mit den Aktionsschwerpunkten im Biotop- und Artenschutz zu behandeln (Gewässerraum). Zudem können zusätzliche Leitlinien zum langfristigen Schutz der Wasserressourcen eingefügt werden, wie z.B. der Absicht, Fluss- und Grundwasser durch die Entnahme von Seewasser zu ersetzen.

Die Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) haben die Fliessgewässer sowie deren Ausdehnung bzw. Flächen im Rahmen der Revitalisierungsplanung zu berücksichtigen.

Wir verweisen auf die Stellungnahme des ANL und der Sektion Gewässer, Tiefbauamt TBA.

Der Kanton Bern empfiehlt zudem, die Erhaltung und Revitalisierung des ökologisch wertvollen Bibererlaufs als Massnahme im vorliegenden RegRP aufzunehmen.

2.8. Seeuferplanung Schiffensee

Der Seebezirk hat dazu ein separates Konzept für die Seeuferplanung am Murtensee und am Brojekanal erarbeitet (C 3 sowie Teil B (Erläuterungsbericht)). Das Tiefbauamt und das BRPA verweisen darauf, dass die Hafenanlagen mit dem regionalen Tourismuskonzept und dem interkantonalen Seeuferrichtplan für das südliche Ufer des Neuenburgersees und des Ufer des Murtensees (1993) zu koordinieren sind (und nicht nur „soweit als möglich beizubehalten“). Auf eine Seeuferschutzplanung für den Schiffensee wird in Absprache mit dem Kanton verzichtet.

Das ANL erinnert daran, dass die Schaffung eines Boothafens mit der Sanierung des jeweiligen Ufersektors bzw. der individuellen Anlegeplätze im betroffenen Sektor einhergeht. Das heisst, Bojenfelder müssen eliminiert werden, an privaten Stegen darf nicht mehr angelegt werden oder ein Navigationsverbot wird in einem bestimmten Sektor ausgesprochen. Dies ist im Text entsprechend zu ergänzen.

Es ist zudem zu unterscheiden werden zwischen „Anlegeplätzen“, und „Häfen“ (Studie C3). Zudem ist klar festzuhalten, dass der Kanton dafür sorgen wird, dass die Zahl von Anlegeplätzen je Gemeinde klar eingehalten wird.

Ebenfalls ist zu unterscheiden zwischen einer Anlegebewilligung (Plätze, welche den Anlegesektoren zugeteilt sind) und Bewilligungen bzw. Konzessionen des Gemeinwesens für eine Fläche („Hafen“). Für letztere bleibt, beim Fehlen eines Gesuchs um Oberflächenmodifikation, die ihr zugeteilte Zahl an Anlegeplätzen unveränderlich. Damit soll ein „Handel“ zwischen den Gemeinden unterbunden werden.

Zudem wird die Gesamtzahl der Anlegeplätze der Region durch das TBA auf 1160 beziffert (und nicht 1159). Dies ist in der Tabelle anzupassen (Gemeinde Bas-Vully). Der Kanton behält sich zudem vor, selber die Zahl der Anlegeplätze für jede Gemeinde festzulegen.

Für weitere Details verweisen wir auf die Gutachten der Sektion Gewässer, Tiefbauamt TBA sowie des Amtes für Natur und Landschaft ANL.

2.9. Energie

Wir begrüßen das zukünftige Engagement des Seebezirks im Bereich Energie. Die Ziele und Massnahmen sollen auf der Basis einer noch zu erarbeitenden Übersicht über das in der Region vorhandene Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien festgelegt werden.

Das Amt für Energie (SdE) weist darauf hin, dass eine Energieplanung keine zwingende gesetzliche Massnahme auf regionaler Ebene ist. Sie würde aber den Gemeinden des Seebezirks wichtige Elemente liefern, um ihre kommunalen Energiepläne zu erarbeiten (Art. 8 Energiegesetz). Der kommunale Energieplan kann gemeinsam von mehreren Gemeinden oder von einer Region aufgestellt werden.

Der Kanton hält fest, dass seine Bemühungen für eine aktuelle Energieplanung (neue Energiestrategie, RAPPORT No 160 29 septembre 2009 du Conseil d'Etat au Grand Conseil relatif à la planification énergétique du canton de Fribourg) prioritär sind. Dabei sind klare Prioritäten für die nächsten Jahre sowie die Massnahmen zur Umsetzung festgelegt worden (Energieeffizienz, Förderung der erneuerbaren Energien).

Der Zeitpunkt der Umsetzung im Bereich Energie wird im RegRP mit „später (nach 2019)“ festgelegt. Dies führt aus Sicht des Kantons zu einer unnötigen (zeitlichen) Verschiebung im Vergleich mit der Pflicht der Gemeinden, kommunale Energiepläne auszuarbeiten. Zudem besteht eine hohe Priorität und Dringlichkeit zur Umsetzung einer neuen Energiestrategie auf nationaler und kantonaler Ebene, welche auch die Gewinnung erneuerbarer Energien fördern will. Zudem erarbeitet der Kanton zurzeit neue Grundlagen (u.a. neues Windkraftkonzept) und dieser Themenbereich wird im kantonalen Richtplan in Kürze revidiert werden.

Empfehlung

- > Massnahme 24 als „Priorität 1“ der Region festlegen und deren Realisierungszeitpunkt auf „(2014-16)“ ändern;
- > Ergänzen „Grundlagen“ mit kantonalen Studien und Grundlagen;
- > Hinweise auf Auswirkungen und notwendige Abstimmung von Energieprojekten mit dem Biotop-, Arten-, und Lebensraumschutz sowie dem Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutz.

2.10. Richtplan der Agglomeration Freiburg

Die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) begrüsst den Willen der Region, mit den Nachbarsregionen sowie der Agglomeration Freiburg zusammenzuarbeiten. Mit der anstehenden Revision der nationalen Agglomerationsdefinition werden vermutlich zwei Gemeinden des Seebezirks, Courtepin und Misery-Courtion, neu in den Bereich der Agglomeration Freiburg fallen. Ein entsprechender Texthinweis genügt dazu.

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen (Art. 27 RPBG) gelten sowohl Agglomerationsrichtpläne wie auch regionale Richtpläne als regionale Richtpläne und sind somit behördenverbindlich. Der Kanton behandelt beide Instrumente gleichwertig und prüft sie auf Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan.

Empfehlung

- > Text ergänzen: Bei der Umsetzung der Massnahmen im RegRP ist eine Koordination mit der Agglomeration als benachbarte Region anzustreben. Massnahmen der Region im Siedlungs- und Verkehrsbereich sind mit den Anforderungen des Agglomerationsrichtplanes Freiburg abzustimmen.

2.11. Richtplankarte

Es werden von verschiedener Seite her Ergänzungen in der Synthesekarte gewünscht. Wir haben diese Bemerkungen im Gutachten des BRPA zusammengefasst.

Empfehlung

- > Ergänzen mit den geforderten Änderungen und Anpassungen.

2.12. Wald, Wild und Fischerei

Dieser Themenbereich wird im vorliegenden RegRP nur am Rande erwähnt. Die zuständige Amtsstelle weist darauf hin, dass generell vier Waldfunktionen unterschieden werden: Wirtschaftliche, soziale (Freizeit, Erholung), ökologische und Schutzfunktionen. Zudem ist von der „kantonalen Wald-Richtplanung“ statt kantonale Waldplanung zu reden.

Für die Wildtierkorridore sind die aktuellen Flächen und Inventare des WaldA zu verwenden anstelle der linearen Strukturen. Wir verweisen auf das Gutachten der Amtsstelle.

2.13. Landwirtschaft

Das zuständige Amt weist darauf hin, dass der Seebezirk ein wichtiges Zentrum des Gemüseanbaus in der Schweiz ist und aus diesem Grund eine grosse Nachfrage nach Gemüse und Früchten aus der Region besteht, welche auch den Bau von Gewächshäusern grosser Dimensionen verlangt. Dies ist besonders mit den Zielen des Landschaftsschutzes abzustimmen ist, einem wichtigen Ziel der Region.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Erhaltung der Fruchtfolgeflächen FFF mit dem revidierten RPG weiter gestärkt worden ist und damit nicht mehr (wie bisher) eine Interessensabwägung zwischen den FFF und einer (gewünschten) Ausdehnung von Bauzonen möglich ist. Die FFF

können im Prinzip nicht mehr für schwach besiedelte Wohngebiete geopfert werden. Dies wird die zukünftige Raumplanung in der Region zukünftig spürbar beeinflussen.

2.14. Tourismus

Der Freiburger Tourismusverband FTV gibt ebenfalls ein positives Gutachten ab. Es wird einzig bemängelt, dass keine touristische Zonen entlang der Seeufer des Murtensees vorgesehen sind, um Aktivitäten in Verbindung mit dem See auszuschöpfen und mit einer entsprechenden Infrastruktur die Bedeutung dieses touristischen Schwerpunktes hervorzuheben. Zudem hat das BRPA weitere Anliegen geäußert.

Für weitere Bemerkungen verweisen wir auf die entsprechenden Gutachten von FTV und BRPA.

Empfehlung

- > Festlegen von Prinzipien für die Ansiedlung von touristischen Anlagen, deren Standorte noch nicht bekannt ist;
- > Schärfen des regionalen Tourismusangebotes von Kerzers.

2.15. Kulturgüter

Das zuständige Amt weist darauf hin, dass in der Legende der Synthesekarte zwischen Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung zu unterscheiden ist (anderes Symbol). Zusätzlich ist das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) und deren Verkehrswege von nationaler und regionaler Bedeutung zu berücksichtigen. Details sind dem Gutachten des Amtes für Kulturgüter (KGA) zu entnehmen.

2.16. Archäologie

Diese Aspekte sind besser im RegRP zu integrieren und mindestens die drei Weltkulturgüter UNESCO auf dem Murtensee zu erwähnen (Greneg, Murten/Haut Vully/Môtier). Wir schlagen vor, dass ein Hinweis in *Kap. 2.4.6 Touristische Attraktivität bewahren und gezielt fördern* sowie *Kap. 2.7.1 Natur und Landschaft pflegen* gemacht wird sowie zusätzlich in Massnahmenblatt 19 und 20 ein Hinweis auf die Pfahlbauten und die Möglichkeit zu deren touristischer Vermarktung in der Ortsplanung eingefügt werden.

3. Generelle Beurteilung

Die zuständigen Fachstellen des Kantons heben positiv hervor, dass der vorliegende regionale Richtplan des Seebezirks (RegRP) ein umfassendes und wertvolles Instrument für die effiziente und zukunftsweisende Raumplanung in zahlreichen Sachbereichen darstellt.

Zusammenfassend ergibt die Analyse und Wertung durch die Fachstellen, dass die Grundlagen und Anforderungen zur Umsetzung der Sachbereiche und sektoralen Politiken auf regionaler Stufe im vorliegenden RegRP in genügendem Masse erfüllt sind.

Einige Fachstellen bemängeln, dass ihr Sachbereich nicht oder nur fehlerhaft im RegRP vertreten ist. Wir möchten festhalten, dass die zwingend vorgeschriebenen Sachthemen einer regionalen Richtplanung ausführlich bearbeitet worden sind. Auf der anderen Seite gibt es weitere wichtige

regionalen Themen, welche sich untereinander bedingen und beeinflussen. Themen wie Umwelt, Natur und Landschaft, Kulturgüterschutz und Archäologie können auch unter dem Prinzip der Abstimmung mit den Massnahmen dieser obligatorischen Themen bewertet werden.

Folgende Bereiche sind aufgrund der Bemerkungen der Fachstellen zu überarbeiten:

- > Inhalt und Verbindlichkeit: Der behördenverbindliche Teil ist eindeutiger und klarer hervorzuheben sowie die Methodik des Dossiers ändern (gemäss Arbeitshilfe für die Regionalplanung und kantonalem Richtplan);
- > Arbeitszonen von kantonaler und regionaler Bedeutung: Die verwendeten Kriterien, die territoriale Strategie und Zielsetzung der Region sind sowohl qualitativ wie auch quantitativ zu überprüfen. Falls die Region an der Bildung der neuen Kategorie von Arbeitszonen regionaler Bedeutung festhält, wird der Kanton diese künftig im Sinne der „übrigen Arbeitszonen“ gemäss kantonalem Richtplan behandeln;
- > Verkehr und Mobilität: Die Massnahmen sind als Anträge an den Kanton bzw. die Transportunternehmen zu kennzeichnen. Der Kanton wird diese gebührend bei seiner eigenen Verkehrsplanung berücksichtigen, sie aber als nicht-verbindlich für die kantonalen Fachstellen betrachten;

4. Weiteres Vorgehen

Die geforderten Anpassungen und Ergänzungen der kantonalen Fachstellen sind im vorliegenden RegRP umzusetzen. Die kantonalen Fachstellen sind gerne bereit, weiter zu helfen.

Nach der Überarbeitung kann das Dokument dem Kanton zur Schlussprüfung eingereicht werden. Die Fachstellen prüfen dabei nochmals, ob die geforderten Anpassungen angemessen umgesetzt wurden. Anschliessend wird der Staatsrat den regionalen Richtplan des Gemeindeverbandes des Seebezirks (RegRP) genehmigen.

5. Schlussfolgerungen Gesamtgutachten

Der RegRP ist ein wichtiges Instrument für die zukünftige räumliche Weiterentwicklung des Seebezirks, für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton. Das vorliegende Dossier enthält eine sorgfältig erarbeitete Analyse und Standortbestimmung der Region für seine zukünftige räumliche Entwicklung. Dabei werden die Ziele und Strategien der Region nachvollziehbar definiert, Handlungslinien in zahlreichen Sachbereichen aufgezeigt sowie ein detailliertes Massnahmenpaket zur Umsetzung erarbeitet. Zahlreiche im Vorfeld des RegRP erarbeitete Grundlagenstudien ergänzen das Dossier.

In einigen Punkten sind gewisse Ergänzungen und Anpassungen notwendig, um dem Dossier die notwendige Konsistenz zu geben.

Damit steht einem positiven Gesamtgutachten im Rahmen der Vorprüfung des regionalen Richtplans des Gemeindeverbandes des Seebezirks durch den Staatsrat nichts mehr im Wege.

Maurice Ropraz
Staatsrat



Anhang

—

Liste der Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe

Kopie

—

Raumplaner (mit den Gutachten): Archam et Partenaires SA, Route de Jura 12, 1700 Fribourg
Gemäss Liste der Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe